

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Hohenlohekreises

zur Änderung der Gebührensatzung des Hohenlohekreises vom 01.05.2024

Aufgrund von §§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, §§ 2, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 13.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 01.05.2024 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis als Teil der Gebührensatzung des Hohenlohekreises vom 01.05.2024 wird durch die folgende Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Künzelsau, den 13.07.2026
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.
Ian Schölzel
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Hohenlohekreis

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung des Hohenlohekreises

vom 13.07.2026 (gültig ab 01.08.2026)

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Bezeichnung	Gebühr
I. Verwaltungsgebühren		
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
2.	Mutwillige Beantragung oder Erschwerung der Vornahme einer öffentlichen Leistung (§ 3 Abs. 4)	10,00 € bis 1.000,00 €
3.	Ablehnung eines Antrages (§ 3 Abs. 5 Satz 1)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 10,00 €
4.	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde (§ 3 Abs. 5 Satz 2)	gebührenfrei
5.	Zurücknahme eines Antrages oder Unterbleiben der Leistung aus sonstigen Gründen (§ 3 Abs. 6)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 10,00 €
6.	Zurückweisung von Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren	69,20 € je Std.
7.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	1/10 bis zum halben Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 10,00 €
8.	Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises	5,00 €
9.	Abschrift / Zweitschrift von Schulzeugnissen	10,00 €
10.	Beglaubigung von bis zu 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der jeweiligen Schule	gebührenfrei
11.	Bescheinigungen und Bestätigungen sowie sonstige Zeugnisse aller Art	2,00 € bis 10,00 €
12.	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift	1,50 € je Seite
13.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 €
14.	Fotokopien (bis DIN A3): für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
15.	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A3 - A4)	5,00 €
16.	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A0 - A2)	15,00 €
17.	Versendung von Akten	20,00 €
18.	Einsichtnahme in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	20,00 €
19.	Übermittlung amtlicher Informationen i.S.d. Landesinformationsfreiheitsgesetzes BW (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)	69,20 € je Std.

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Bezeichnung	Gebühr
II.	Benutzungsgebühren	
	Auf die jeweiligen Entgeltordnungen wird verwiesen.	
III.	Sondernutzungsgebühren	
1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen §§ 16, 18, 19 StrG (Verwaltungsgebühr)	69,20 € je Std.
2.	Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 10 ff dieser Satzung erhoben.	69,20 € je Std.
3.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs von Kreisstraßen §§ 22, 23 StrG	69,20 € je Std.
4.	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der Straße	69,20 € je Std.
5.	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt	69,20 € je Std.
6.	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach TKG, gem. § 68 Abs. 3 i.V.m § 142 Abs. 6 TKG an Kreisstraßen	69,20 € je Std.
7.	Gestattung von Leitungsverlegungen an Kreisstraßen	69,20 € je Std.